

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Radeberg
(**Kostensatzung**)

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 29.03.2006 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.Mai 2005 (Sächs. GVBl. S. 155)
2. § 69 Abs.2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz , Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (Sächs.GVBl. S. 245,647)
3. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehr und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO vom 21.10.2005) veröffentlicht im SächsGVBl. vom 25.11.2005;

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Art.1 SächsBRKG sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Vorrausetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnahmer sind Gebühren.
- 2.Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.
Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Radeberg im Sinne des Art. 1 §§ 6 und 69 des SächsBRKG auf der Grundlage der gültigen Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet Radeberg im Rahmen der §§2 (1) , 16 (1 und 2) und 69 (2 und 3) des SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen oder Luftfahrzeugen erforderlich werden;
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
- d) Brandsicherheitswachen;
- e) Brandverhütungsschauen;
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des §69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht §5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- a) Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdeten Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen;
- b) Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten;
- c) Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch;
- d) Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/ oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Abs.4 nicht anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.

- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus:
- den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie grundsätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Berufsfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach §3 dieser Satzung wird
- in den Fällen des §3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des §3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen des §3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach §4 dieser Satzung werden entsprechend Art.1 §69 Abs.3 des SächsBRKG verlangt von:
- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach einer anderen gesetzlichen Regelung dafür herangezogen werden kann,
 - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
 - Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft die vorläufige Satzung für die kommunale Feuerwehr Radeberg, einschließlich der Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten vom 25.April 1991; die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der FFW der Gemeinde Großerkmannsdorf vom 07.April 1997;

Radeberg, den 30.03.2006

Gerhard Lemm
Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

1. Personal

€ / Stunde

Einsatzleiter	25,00
Freiwilliger Feuerwehrangehöriger	16,00
Atemschutzträger	20,00

2. Einsatzfahrzeuge

€ / Stunde

DL 30	KM - YY 112	80,00
LF 16	DD - 212	70,00
LF 16/12	DD - 20286	65,00
TLF 16/25	KM - RF 112	70,00
VRW	KM - DY 112	50,00
ErkKW	HY - 8002	50,00
First Responder	KM - GL 112	55,00
LF 8/ 6	KM - DU 381	75,00
TSF - W	KM - UF 112	50,00
KLF- B 1000	DD - 20295	55,00
LF8	DD - 20180	75,00
GW	DD - 20395	50,00

3. sonstige Technik

€ / je Einsatz

Tragkraftspritze TS8	36,00
TS- Anhänger	24,00
Schlauchtransportanhänger	24,00
Notstromaggregat	20,00
Motorkettensäge	15,00
Kombigerät Spreizen / Schneiden	24,00
Trennschleifer	15,00
Brennschneidegerät	15,00
Schornsteinkehrgerät	10,00
Steckleiter	15,00
Tauchpumpe	10,00
sonstige Geräte	8,00

4. Ausleihe von Geräten

€ / Tag

Tragkraftspritze TS8	40,00
Notstromaggregat	20,00
Motorkettensäge	15,00
Kombigerät Spreizen / Schneiden	25,00
Trennschleifer	10,00
Brennschneidegerät	10,00
Schornsteinkehrgerät	8,00
Steckleiter	10,00
Tauchpumpe	10,00
Standrohr	8,00
B/C- Schläuche	8,00
sonstige Geräte	8,00

5. Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach Aufwand und dem aktuellen Wiederbeschaffungswert berechnet.